

DER KOSMOPOLIT IN DER BEGEGNUNG MIT DER FREMDEN VERNUNFT

Torsten NIELAND¹
Universität Göttingen

EINLEITUNG

Bekanntlich ist der Werktitel *Kritik der reinen Vernunft* doppeldeutig, kann es sich doch gleichermaßen um einen Genitivus obiectivus handeln – die reine Vernunft wird kritisiert – wie um einen Genitivus subiectivus – es ist die reine Vernunft, die kritisiert. Beides ist gemeint, nicht sowohl als auch, sondern zugleich, und Kant bringt damit eine Überzeugung zum Ausdruck, die seine gesamte kritische Philosophie fundamental bestimmt: Nur die Vernunft selbst kann die Vernunft kritisieren, und sie ist auch durch die Vernunft selbst dazu aufgerufen, dies *alles Denken begleitend* zu tun. Vernunftkritik ist folglich immer *Selbstkritik*.

„Kritik“ meint hier zunächst im Sinne der griechischen Urbedeutung des Wortes die Feststellung oder auch die Festsetzung von Grenzen. In der *Kritik der reinen Vernunft* sind dies vordergründig die Grenzen des Erkenntnisvermögens der menschlichen Vernunft. Folglich gilt analog: Nur die Vernunft selbst kann die Grenzen ihres eigenen Erkenntnisvermögens feststellen. Dies gilt sowohl für die prinzipiellen (objektiven) Grenzen des menschlichen Erkenntnisvermögens als auch für die jeweils gegebenen (subjektiven) Grenzen der Erkenntnisse einzelner Menschen. Bezüglich der Feststellung und gegebenenfalls Erweiterung letzterer werde ich hier von „kritischer Selbstvergewisserung“ sprechen.

Im *praktischen Vollzug*, d.i. der *Verwirklichung* dieser kritischen Selbstvergewisserung, bedarf der Mensch auf der Suche nach seinen je eigenen (subjektiven) Erkenntnisgrenzen der „fremden“ *Vernunft des Andersdenkenden*, mit dem in der Konsequenz ein *freier und kritischer Gedankenaustausch* möglich sein muß. Einer Begriffsbestimmung Kants folgend wird sich zeigen, daß dem Kosmopoliten (als Person) dabei eine besondere Rolle zukommt, den Fortschritt der Menschheit zu ihrem vernunftgebotenen Ziel hin zu befördern.

<https://doi.org/10.36311/2318-0501.2022.v10n1.p91>

I. KRITISCHE SELBSTVERGEWISSERUNG ALS PRAKTISCHES ANLIEGEN DER SPEKULATIVEN VERNUNFT

„Was kann ich wissen?“ nennt Kant im *Kanon* der *Methodenlehre* der *Kritik der reinen Vernunft* als erste von drei Fragen, die „[a]lles Interesse meiner Vernunft (das spekulative sowohl, als das praktische) vereinigt“, und stellt sofort darauf fest, diese sei erstens „bloß spekulativ“, und zweitens seien auf den vorangegangenen gut 800 Seiten „alle möglichen Beantwortungen derselben erschöpft“ worden, und damit müsse und könne die Vernunft nun „zufrieden sein“. ² Dennoch kommt er wenige Seiten später mit dem Theoriestück der *Modi des Fürwahrhaltens*³ auf genau diese Frage zurück.

Darin liegt keine Inkonsequenz:⁴ Ging es in der *Elementarlehre* der *Kritik der reinen Vernunft* um die a priori gegebenen Bedingungen der Möglichkeit von Erkenntnis überhaupt (und damit um die Bedingungen der Möglichkeit der Gegenstände von Erkenntnis),⁵ und nur darauf bezieht sich die „bloß spekulative“ Frage nach dem Wissen-Können, so wird bei der Betrachtung der *Modi des Fürwahrhaltens* der Tatsache Rechnung getragen, daß „die Verbindung (conjunctio) eines Mannigfaltigen überhaupt“, mit der alle Erkenntnis einsetzt und die Kant „mit der allgemeinen Benennung *Synthesis* beleg[t]“, ein technisch-praktischer *Freiheitsakt* ist; Kant spricht hier vom „Actus der Spontaneität der Vorstellungskraft“, von der „Verstandeshandlung“ und vom „Actus [d]er Selbsttätigkeit [des Subjektes]“. ⁶ Freilich handelt es sich nicht um einen völlig beliebigen Willkürakt, eine wahllose Verbindung von irgendetwas mit irgendetwas (dann wäre Erkenntnis ein „leeres Hirngespinnst“), aber eben auch nicht um einen Automatismus, der innerhalb des erkennenden Subjekts abläuft wie eine präzise Uhr.

Nur so läßt sich erklären, wie unterschiedliche Menschen „[d]urch die große Verschiedenheit der Köpfe, in der Art wie sie eben dieselben Gegenstände [...] ansehen“⁷ zu unterschiedlichen Erkenntnissen gelangen und warum diese grundsätzlich irrumsanfällig sind. Damit gewinnt die Frage nach dem Wissen-Können ihren praktischen (und durchaus nicht nur pragmatischen) Bereich, der Teil der *Methodenlehre* sein muß, als Negativ in der *Disziplin* und als Positiv im *Kanon*,⁸ und dort zwar eben als *Modi des Fürwahrhaltens*: Meinen, Glauben und Wissen.⁹

Meinen ist ein mit Bewußtsein sowohl subjektiv, als objektiv unzureichendes Fürwahrhalten. Ist das letztere nur subjektiv zureichend und wird zugleich für objektiv unzureichend gehalten, so heißt es *Glauben*. Endlich heißt das sowohl subjektiv als objektiv zureichende Fürwahrhalten das *Wissen*.¹⁰

Diesen drei *Modi* korrespondiert¹¹ die Trias: Überredung, Überzeugung und Gewißheit. Nun sagt Kant: „Der gewöhnliche Proberstein: ob etwas bloße Überredung, oder wenigstens subjektive Überzeugung, d.i. fester Glaube sei, was jemand behauptet, ist das *Wetten*.“¹² Folglich muß das subjektive Fürwahrhalten *Grade des Zureichendseins* erlauben, denn ich kann nicht nur einen Dukaten oder zehn auf mein Überredet- oder Überzeugtsein setzen, sondern auch drei, sieben oder tausend (wenn ich sie habe).

Bedeutend verlässlicher und wirkmächtiger als die letztlich innerlich verbleibende Wette, die wir als Gedankenexperiment der Selbstprüfung nutzen können, ist aber eine *kritische Selbstvergewisserung*, die ein anderer, äußerlicher Probiertein verspricht:

Der Probiertein des Fürwahrhaltens, ob es Überzeugung oder bloße Überredung sei, ist also, äußerlich, die Möglichkeit, dasselbe mitzuteilen und das Fürwahrhalten für jedes Menschen Vernunft gültig zu befinden; denn alsdenn ist wenigstens eine Vermutung, der Grund der Einstimmung aller Urteile, unerachtet der Verschiedenheit der Subjekte unter einander, werde auf dem gemeinschaftlichen Grund, nämlich dem Objekte, beruhen, mit welchem sie daher alle zusammenstimmen und dadurch die Wahrheit des Urteils beweisen werden.

Überredung demnach kann von der Überzeugung subjektiv zwar nicht unterschieden werden, wenn das Subjekt das Fürwahrhalten, bloß als Erscheinung seines eigenen Gemüts, vor Augen hat; der Versuch aber, den man mit den Gründen desselben, die für uns gültig sind, an anderer Verstand macht, ob sie auf *fremde Vernunft* eben dieselbe Wirkung tun, als auf die unsrige, ist doch ein, obzwar nur subjektives, Mittel, zwar nicht Überzeugung zu bewirken, aber doch die bloße Privatgültigkeit des Urteils, d.i. etwas in ihm, was bloße Überredung ist, zu entdecken.¹³

Dieser Probiertein kann jedoch offenkundig nur dort seine Wirkung entfalten, wo zwei grundlegende Bedingungen erfüllt sind:

Erstens muß die „Gedankenmitteilung“ (als „innere[r] Zweck“ des der Kommunikation fähigen Menschen) dem subjektiven Fürwahrhalten entsprechen, also *wahrhaftig* sein. Auch aus diesem Grunde gilt Kant die an vielen Stellen seiner praktischen Philosophie prominent angeführte Lüge, d.i. „eine jede vorsätzliche Unwahrheit in Äußerung seiner Gedanken“, daß also jemand „selbst nicht glaubt, was er einem Anderen [...] sagt“, sondern im Gegenteil „die Mitteilung seiner Gedanken an jemanden durch Worte, die doch das Gegenteil von dem (absichtlich) enthalten, was der Sprechende dabei denkt“ als „[d]ie größte Verletzung der Pflicht des Menschen gegen sich selbst“, weil er durch sie sich selbst „einen noch geringeren Wert [gibt], als wenn er bloß Sache wäre“ und damit „eine bloß täuschende Erscheinung vom Menschen [wird], nicht der Mensch selbst“, eine „Sprachmaschine“, und ihn „in seinen eigenen Augen verächtlich machen muß.“¹⁴

Zweitens dürfen wir uns nicht mit unseren jeweiligen Kommunikationspartnern (postmodern gesprochen) „in einer Blase befinden“, in der alle die gleichen Meinungen – aber eben doch nur *Meinungen* – haben. Es kann also gesagt werden: Je *fremder* die Vernunft ist, an der ich die meine im Austausch der Meinungen „reibe“, wie Kant sich gelegentlich ausdrückt,¹⁵ desto zuverlässiger kann die Selbstvergewisserung gelingen. Das verlangt die Bereitschaft, sich überhaupt mit möglichst vielfältig *Andersdenkenden* – idealer-, jedoch leider nicht verwirklichter Weise mit der ganzen *Menschheit*¹⁶ – auszutauschen und dabei (abermals postmodern gesprochen) „ergebnisoffen“ in Distanz zu sich selbst zu gehen.¹⁷ Kant erweist sich damit als ein Denker der *Diversität der Weltanschauungen* (in einem wörtlichen Sinne), und zwar mit systemimmanenter Begründung.

Dies führt uns zu einem weiteren Punkt: Es ist auch klar, daß wir nicht nur in verschiedenem Grad subjektiv zureichende Meinungen über die Welt haben, sondern wir haben solche auch über diejenigen anderen (und ihre jeweilige Fachkompetenz), an deren

Vernunft wir unsere Meinungen bezüglich ihrer Überzeugungskraft zu probieren bereit sind. Kant läßt in diesem Zusammenhang durchaus Autoritäten gelten, denen wir getrost *Glauben schenken* dürfen:

Daß daher etwas historisch bloß auf Zeugnisse für wahr gehalten, d.i. geglaubt wird, z.B. daß eine Stadt Rom in der Welt sei, und doch derjenige, der niemals da gewesen, sagen kann: *Ich weiß*, und nicht bloß: *Ich glaube*, es existiere ein Rom, das steht ganz wohl beisammen.¹⁸

Wie groß die Gefahr der Desinformation durch *fake news* schon im 18. Jahrhundert war, das führt (uns Heutigen) Kant selbst vor Augen, wenn er bereitwillig und aus um mehr als zwei Jahrhunderte distanzierter Sicht zweifellos naiv die Reiseliteratur seiner Zeit für den verlässlichen Stand der empirischen Wissenschaft hält und entsprechend in seinen Vorlesungen referiert, inclusive wohlighaarsträubend geschilderter Menschenfressergeschichten, die damals schlicht gängige Münze zur Erhöhung der Auflagen waren und die in der Regel einer vom anderen abschrieb.¹⁹

II. KRITISCHE SELBSTVERGEWISSERUNG ALS MORALISCHE PFLICHT

Die immerwährende Bemühung um Selbstvergewisserung bezüglich unseres Meinens, Glaubens und Wissens kann als ein *Auftrag der Vernunft* angesehen werden, uns nicht nur im Denken, sondern damit zugleich auch in der Welt zu orientieren, die wir mit anderen Menschen teilen, denen wir wegen der Kugelgestalt der Erde nicht grundsätzlich ausweichen können.²⁰ Darüber hinaus und vor allem ist diese Selbstvergewisserung jedoch auch von entscheidender moralischer Relevanz:

Gemäß der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* kann sich eine Maxime bei der Probe am *kategorischen Imperativ* auf zwei Weisen als verboten erweisen,²¹ nämlich indem sich ein Widerspruch im *Denken* ergibt oder ein Widerspruch im *Wollen*. Nach einer (in dieser Schrift noch vorläufigen) Einteilung resultieren im ersteren Fall „vollkommene“ (oder „strengere[] oder engere[] (unnachlässliche[])“) Pflichten, im zweiten „unvollkommene“ (oder „weitere[]“ (verdienstliche[])“), bei denen gegebenenfalls eine „Ausnahme zum Vorteil der Neigung gestattet“ werden kann.²² Im ersteren Fall ergibt sich bei der gedanklichen Erhebung der Maxime zu einem allgemeinen (Natur-)Gesetz ein Widerspruch mit der infragestehenden Maxime selbst, wenn diese *zugleich* bestehen, d.i. eine sinnvolle (d.i. hinsichtlich des verfolgten Zweckes erfolgsversprechende) Maxime sein soll. Hier entsteht also der Widerspruch *im Denken*, da *in* der Maxime *zugleich* von sich widerstreitenden Prinzipien Gebrauch gemacht wird.²³ Es geht hier *nicht* um die Frage, wie die Welt wäre, wenn jede und jeder meine Maximen hätte! (In der Kant-Literatur wird dann gerne zu Mißverständnissen einladend von „Universalisierung“ oder „Verallgemeinerung“ gesprochen;²⁴ beide Worte kommen in Kants publiziertem Werk nirgendwo vor.) Ganz im Gegenteil geht es Kant darum, wie eine möglichst große Vielfalt höchst unterschiedlicher Maximen möglich sei, ohne daß die Menschen dadurch in Konflikte miteinander geraten, eine Konzeption, die im Rechtsbegriff ihre Fortsetzung findet. Kant

erweist sich damit als ein Denker der *Diversität der Lebensentwürfe*, und zwar abermals mit systemimmanenter Begründung.²⁵

Wie ist nun der Widerspruch im Wollen zu verstehen? Bei der gedanklichen Erhebung der Maxime zu einem allgemeinen (Natur-)Gesetz ergibt sich hier ein Widerspruch mit der „Nötigung des Willens“ an sich, welche Bedingung der Möglichkeit ist, überhaupt Maximen zu haben und folglich handeln zu können. Kant schreibt zur „Frage, [...] wie bloß die Nötigung des Willens [...] gedacht werden könne“:

Wie ein Imperativ der Geschicklichkeit möglich sei, bedarf wohl keiner besonderen Erörterung. Wer den Zweck will, will (sofern die Vernunft auf seine Handlungen entscheidenden Einfluß hat) auch das dazu unentbehrlich notwendige Mittel, das in seiner Gewalt ist.²⁶

Impliziert, wenngleich nicht explizit genannt, ist hier die Voraussetzung, daß der Wollende das unentbehrlich notwendige Mittel zur Erreichung des infragestehenden Zweckes auch *kennen* muß. Der bei der Probe am *kategorischen Imperativ* entstehende Widerspruch *im Wollen* bedeutet nun, indem die Maxime als allgemeines (Natur-)Gesetz gedacht wird, sich selbst der Fähigkeiten zu berauben, die „doch zu allerlei möglichen Absichten dienlich und gegeben sind“. Konkret heißt dies, sich selbst *prinzipiell* mögliche (erreichbare) Mittel zu eigenen möglichen zukünftigen, gegenwärtig vielleicht noch keineswegs erahnten Zwecken zu entziehen, was auf dreierlei grundlegende Art geschehen kann: 1. Entzug eigener Handlungsfähigkeiten (d.i. „Verwahrlosung seiner Naturgaben“ („Talente“)), 2. Entzug anderer Personen als Mittel zu eigenen Zwecken (d.i. „des Beistandes, den er sich wünscht“ (vgl. hierzu die sog. Zweckformel))²⁷ und 3. Entzug der durch Erfahrung erreichbaren Erkenntnisfähigkeit über adäquate Mittel zu adäquaten Zwecken, sowie einen offenen Blick für mögliche verlockende „neue“ Zwecke.²⁸

Mit 3. zeigt sich die eben dargestellte kritische Selbstvergewisserung, d.i. die prozessuale Aneignung möglichst verlässlicher (d.i. der Probe an *fremder Vernunft* standhaltender) Überzeugungen als (moralische!) Pflicht, der Kant den epocheprägenden und bis heute adäquaten Namen gibt: die Pflicht zur *Aufklärung*. Da es sich um eine unvollkommene Pflicht handelt, wird klar, warum Kant schreibt: „Ein Mensch kann [d.i.: darf] zwar für seine Person und auch alsdann nur auf einige Zeit in dem, was ihm zu wissen obliegt, die Aufklärung aufschieben“,²⁹ ebenso klar wird aber auch, warum gänzlich „auf sie Verzicht zu tun“³⁰ kategorisch verboten sein muß. Der „Wahlspruch der Aufklärung“: „Sapere aude! Habe Mut, dich deines eigenen Verstandes zu bedienen!“³¹ ist also weit mehr als eine Ermunterung im Geiste der Zeit, er ist ein moralisches Gebot und *Aufklärung* selbst gewissermaßen ein Synonym für dieses Gebot: „[D]ie Maxime, jederzeit selbst zu denken, *ist* die Aufklärung“.³²

Die Maxime der Aufklärung ist dreiteilig, und zwar auch hinsichtlich jenes „Probierstein[s] des Fürwahrhaltens, ob es Überzeugung oder bloße Überredung sei“:

1. *Selbst* denken.
2. Sich (in der Mitteilung mit Menschen) in die Stelle jedes *anderen* zu denken.
3. Jederzeit *mit sich selbst einstimmig* zu denken.³³

Mit sich selbst nicht einstimmiges Denken kann schon dem *Satz vom Widerspruch* zufolge nicht zu einem subjektiv zureichenden Fürwahrhalten führen, sobald der Denkende der Widersprüche gewahr wird. Sich in die Stelle jedes *anderen* zu denken hingegen meint gerade jenes *Reiben an der fremden Vernunft*, von dem eben die Rede war, denn um mir diese Maxime zum subjektiven Prinzip meines Handelns zu machen, muß ich die „Stelle“ (d.i. den Standpunkt; vgl. auch den Begriff „Stellungnahme“) anderer zumindest (und immer nur) annäherungsweise *kennen und verstehen* – und auch: ihn als *anderen* („vernünftigen“) *Standpunkt* respektieren, wenngleich er dabei ein *fremder* Standpunkt bleiben kann, den ich keineswegs zu meinem eigenen machen muß. Das läßt sich nicht anders als über (wahrhaftigen; sh. oben) *Gedankenaustausch* erreichen, so schwierig dieser auch notwendigerweise immer sein mag, wenn unterschiedliche Überzeugungen und womöglich auch noch unterschiedliche Sprachen und kulturhistorische Kontexte aufeinandertreffen. Zugleich ist der Austausch gerade dann der Aufklärung und damit der *Bildung* der Persönlichkeit ganz besonders förderlich, zudem kommt unsere *neugierige* und *gesprächige* menschliche Natur uns hilfreich entgegen.

III. DIE POLITISCHE DIMENSION: VON DER AUFKLÄRUNG ZUR ÖFFENTLICHKEIT

Klar wird nun ebenfalls, warum eine (konkrete) Freiheit für die Aufklärung unbedingt gegeben sein muß: „Der öffentliche Gebrauch [d]er Vernunft muß jederzeit frei sein.“³⁴ und zwar „in allen Stücken“³⁵ d.i. ohne Einschränkung der Gegenstände, über die Gedankenaustausch stattfinden darf. Andernfalls schließlich wäre das *Reiben an der fremden Vernunft* schlicht undurchführbar, Denkfreiheit ohne Redefreiheit bliebe immer notwendig defizitär.³⁶

Wir sind damit in der Ebene der Politik angelangt. In einem moralphilosophischen *System*, in dem Ethik, Recht und Politik über das *Faktum des moralischen Gesetzes* miteinander verbunden sind, wie Kant dies entwirft, darf die Politik, will sie als „ausübende Rechtslehre“³⁷ Legitimität für sich beanspruchen, freilich nicht verbieten, was die Ethik jedem Menschen als Gebot aufstellt.

Nun ist unter öffentlichem Vernunftgebrauch allerdings nicht ein Recht darauf zu verstehen, unkritisch „alle seine Meinungen ins Publikum zu schreien“³⁸ und womöglich zur Rebellion oder zum Verbrechen anzustacheln oder auch absichtlich Unwahrheiten zu verbreiten und damit das Streben nach kritischer Selbstvergewisserung gerade zu untergraben. Sofern jedoch die Meinungsäußerung als Probestein des Fürwahrhaltens der Maxime der Aufklärung gemäß ist, das wird Kant zu betonen nicht müde, kann diese Freiheit einzuräumen den Herrschenden nicht gefährlich werden, sofern sie selbst ein legitimes (d.i. rechtsstaatliches) Selbstverständnis ihrer Funktion als Herrschende haben, d.i. „daß bei Freiheit für die öffentliche Ruhe und Einigkeit des gemeinen Wesens nicht das mindeste zu besorgen sei“³⁹ denn:

Laßt diese Leute nur machen; wenn sie Talent, wenn sie tiefe und neue Nachforschung, mit einem Worte, wenn sie nur Vernunft zeigen, so gewinnt jederzeit die Vernunft.⁴⁰

Neben diesen beiden Aspekten (das moralisch Gebotene darf nicht politisch verboten sein und die Gefahrlosigkeit des öffentlichen Vernunftgebrauchs) möchte ich einen in seiner Bedeutung gar nicht zu überschätzenden dritten in den Fokus rücken: In einer bekannten Bemerkung („Rousseau hat mich zurecht gebracht...“)⁴¹ stellt Kant fest, die „Betrachtung“ – und mit „Betrachtung“ ist hier das Philosophieren ganz allgemein ebenso gemeint wie die Fortschritte in Naturwissenschaften, Kultur und Technik, kurzum abermals der Prozeß der Aneignung möglichst verlässlicher Überzeugungen –, die „Betrachtung“ gebe „allem übrigen“ überhaupt erst „einen Werth“, und zwar deshalb, weil sie einem allen anderen übergeordneten Ziel dient: „die rechte der Menschheit herzustellen“.⁴²

Wenn Kant hier und andernorts von den (herzustellenden) „Rechten der Menschheit“ spricht (in Verwandtschaft, aber auch im Unterschied zu mit Kant immerhin denkbaren „Menschenrechten“),⁴³ so meint dies die *teleologische Verwirklichung* einer *globalen und dauerhaften Rechtsstaatlichkeit*, die in der *Idee des ursprünglichen Vertrages* immer schon (d.i. a priori) vorgegeben war. Es handelt sich hier um nichts weniger als um „[d]as größte Problem für die Menschengattung [... und] zugleich das schwerste und das, welches von der Menschengattung am spätesten aufgelöst wird.“⁴⁴ Zu beachten ist hier insbesondere, daß das „Problem“ lediglich durch die *Menschheit* (als Gattung) letztlich gelöst werden kann,⁴⁵ jedoch gerade dadurch der *Auftrag der reinen praktischen Vernunft* an jeden einzelnen Menschen ergeht, an der *Verwirklichung der Aufgabe* zu arbeiten und damit der *Menschheit in seiner Person* sowohl in seinem Selbstverständnis als Vernunftwesen als auch in schlicht pragmatischer Hinsicht gerecht zu werden.⁴⁶ Dagegen spricht auch nicht der hiebei immer befremdend bleibende Umstand,

daß die ältern Generationen nur scheinen um der späteren willen ihr mühseliges Geschäft zu treiben, um nämlich diesen eine Stufe zu bereiten, von der diese das Bauwerk [...] höher bringen könnten; und daß doch nur die spätesten das Glück haben sollen, in dem Gebäude zu wohnen, woran eine lange Reihe ihrer Vorfahren [...] gearbeitet hatten, ohne doch selbst an dem Glück, das sie vorbereiteten, Anteil nehmen zu können.⁴⁷

Damit erweist sich die kritische Selbstvergewisserung vom Tratsch über den Gartenzaun und der Stammtischpolitik bis hin zu akademischen Disputen und Parlamentsdebatten auch innerhalb der Politik als (moralisch, d.i. durch die reine Vernunft) geboten und sogar als im Dienste derselben stehend.⁴⁸ Daraus erhellt sofort, warum für einen Menschen „auf sie [d.i. die Aufklärung] Verzicht zu tun, es sei für seine Person, mehr aber noch für die Nachkommenschaft, heißt[,] die heiligen *Rechte der Menschheit* zu verletzen und mit Füßen [zu] treten.“⁴⁹ Ebenso erhellt, daß dieser Verzicht auf Aufklärung „auf einige Zeit“ nur dem einzelnen Menschen gestattet sein kann, niemals der Menschheit als Ganzer oder einem Volk.⁵⁰ Kurz gesagt: Die durch die Politik („als ausübender Rechtslehre“)⁵¹ gewährleistete freie Meinungsäußerung ist Bedingung der Möglichkeit jeder Selbstvergewisserung, diese Selbstvergewisserung der Bürger eines Staates hingegen ist Bedingung der Möglichkeit für jedweden Fortschritt der Politik und damit der zunehmenden *verwirklichten* Legitimierung des Staates überhaupt.⁵² Daher kann Kant vom öffentlichen Vernunftgebrauch als „einzige[m] Palladium der Volksrechte“⁵³ sprechen und davon, daß sich der Kritik – und hier ist eindeutig die *fremde Vernunft* mit

ihren je eigenen Überzeugungen und Einwänden gemeint – „alles unterwerfen muß“, auch die „Gesetzgebung“, die sich „durch ihre *Majestät* [...] gemeiniglich derselben entziehen“ möchte.⁵⁴

IV. DER KOSMOPOLIT ALS *GANZER MENSCH* IN *EINER WELT*

Nun komme ich (endlich) zum *Kosmopoliten*, über den wir allerdings nicht ohne vorherige Begriffsklärung sprechen können. Als erstes ist festzustellen, daß in Kants Gebrauch der „Kosmopolit“ respektive „Weltbürger“ ungeachtet der terminologischen Überschneidung mit dem „Weltbürgerrecht (*ius cosmopoliticum*)“ zunächst überhaupt nicht in Zusammenhang steht.⁵⁵ Das Weltbürgerrecht, das eine Lücke in Kants Rechtslehre schließt und diese damit vervollständigt, ist als Theoriestück eine Neuschöpfung Kants, die im Naturrechtdenken keine Vorläufer hat; Kant sucht dafür einen Namen und findet „Weltbürgerrecht“ aus guten Gründen passend. Wenn Kant hingegen vom „Kosmopoliten“ oder „Weltbürger“ als Person spricht, so bedient er sich eines in der Zeit ausgesprochen gängigen Begriffs, eines der „Mode- und Schlag“⁻⁵⁶ oder „Programmwort der *Aufklärung*“,⁵⁷ das Shaftesbury, Voltaire, Rousseau, Lamprecht, Lessing, Wieland, Schiller, Herder und Bouterwek, um nur einige zu nennen, nicht weniger schillernd und zugleich selbstverständlich gebrauchten als Kant. Die besagte terminologische Überschneidung ist ihm dabei möglicherweise nicht einmal aufgefallen, sie ist erst in der bedeutend späteren Gedankenrekonstruktion geeignet, Verwirrung zu stiften, während Kants Zeitgenossen die Selbstverständlichkeit der vielfältigen Verwendungsweisen des Begriffs gerade zur Verständlichkeit diene, zuzuordnen, worauf jeweils Bezug genommen wurde.⁵⁸

Am ehesten werden wir Kants Verständnis des *Kosmopoliten* (als Person) wohl gerecht (und so soll er in diesem Beitrag verstanden werden), wenn wir ihn als einen *Idealtypus des Menschen* verstehen, dem die *Menschheit in seiner Person* zur Gesinnung geworden ist, der sie in seiner *Weltanschauung* und seinem *Lebensentwurf* bewußt verinnerlicht hat und der sie in der Person einer und eines jeden anderen in aller in der bunten Welt gegebenen *Diversität* jederzeit weiß und anerkennt. In diesem Sinne äußert sich auch Kant in einer (begriffsbestimmenden) Reflexion:

Man kan in Ansehung des interesse, was man an dem, was in der Welt vorgeht, hat, zwey Standpunkte nehmen: den Standpunkt des Erdensohnes und den des Weltbürgers. In dem ersten interessirt nichts als geschäfte, und was sich auf Dinge bezieht, so fern sie einfluss auf unser wohlbefinden haben. im zweyten interessirt die Menschheit, das Weltganze, der Ursprung der Dinge, ihr innerer Werth, die letzten Zweke, wenigstens gnug, um darüber mit Neigung zu urtheilen.⁵⁹

Damit zeigt sich nun, womöglich zu unserer Überraschung, daß die Bestimmung des *Kosmopoliten* durch den bis hierher aufgezeigten Zusammenhang bereits *wesentlich* vollzogen ist, insofern er (als Idealtypus) den *Auftrag der Vernunft in epistemischer, ethischer und politischer Hinsicht* verinnerlicht und somit in ausgezeichneter Weise ein Kandidat ist, die Menschheit im Fortschreiten bei der Lösung ihres „schwersten Problems“ voranzubringen: Seine *weltbürgerliche*

Gesinnung ermöglicht ihm nicht nur die (soweit menschenmöglich) vorurteilsfreie Ausübung des Probersteins der *Selbstvergewisserung*, sie stellt ihm, da er sich der *Menschheit in seiner Person* jederzeit vollkommen bewußt ist (und sich damit *als Mensch* möglichst vollkommen richtig selbst versteht) auch die Notwendigkeit dieser Selbstvergewisserung (als ein Bedürfnis und Interesse seiner eigenen Vernunft)⁶⁰ jederzeit klar vor Augen. Im Bestreben der *Verwirklichung* seiner Selbstvergewisserung muß und wird er versuchen, möglichst vielfältig *fremder Vernunft* (selbst)kritisch zu begegnen und im Austausch die Überzeugungskraft seiner Meinungen zu erproben.⁶¹

Die Vielfalt dieser Begegnungen kann der Kosmopolit steigern, indem er sich, möglicherweise auch seiner, wie Kant meint, ganz natürlichen „Neubegierde“ folgend,⁶² *in die Fremde* begibt, d.i. den Staat verläßt, dessen Bürger er ist. Damit folgte er Kants Ratschlag: „Zu den Mitteln der Erweiterung der Anthropologie im Umfange“, nämlich der „Weltkenntnis“ und der „Menschenkenntnis“ einschließlich der Kenntnisse über menschliche Meinungen über die Welt und kritischen Auseinandersetzung mit diesen „gehört das *Reisen*, sei es auch nur das Lesen von Reisebeschreibungen.“⁶³ Als unvollkommene Pflicht kann diese Form der Aufklärung nicht erzwungen werden, Nachsicht gegenüber Stubenhockern ist jedoch vor allem dann angeraten, wenn jemand in einer „Stadt, wie etwa *Königsberg* am Pregelflusse“ lebt, oder in Lissabon am Tejo, die „schon für einen schicklichen Platz der Erweiterung sowohl der Menschenkenntnis als auch der Weltkenntnis genommen werden [darf], wo diese, auch ohne zu reisen, erworben werden kann.“⁶⁴ (Für ein *Multilateral Kant Colloquium* zum Kosmopolitismus gilt dies freilich in außerordentlichem Maße erst recht.)

Der wahre Kosmopolit jedoch wird insbesondere heute wohl eher schon aus eigenem Wissens-, d.i. Selbstvergewisserungsdrang in die weite Welt hinausziehen. Damit kommen wir nun doch noch zu einem (bei Kant nicht nennenswert thematisierten) Zusammenhang von Kosmopolit respektive Weltbürger und Weltbürgerrecht (*ius cosmopolitanum*).⁶⁵ Dieses „auf Bedingungen der allgemeinen *Hospitalität* eingeschränkt[e]“⁶⁶ Recht soll, so will ich in aller gebotenen Kürze pointieren,⁶⁷ in zwei Richtungen wirken: Es soll den Ankömmling in der Fremde vor Feindseligkeiten der dort Heimischen und es soll diese vor Feindseligkeiten des in ihrer Heimat ankommenden Fremdlings gleichermaßen schützen. Kann der Kosmopolit auf den im (bereits verwirklichten) Weltbürgerrecht in Aussicht gestellten freundlichen Empfang vertrauen, so wird jedenfalls hierin kein Grund vorliegen, nicht selbst zu reisen, sondern den (heute wie zu Kants Zeiten) nur bedingt verlässlichen Berichten anderer zu vertrauen. Der Kosmopolit (als Idealtypus) selbst hingegen wird keine Gefahr des aggressiven (kolonialistischen) Auftretens mit sich bringen, sondern allenfalls in seinem Reisegepäck gute Argumente für seine rechtsstaatliche Überzeugung zollfrei mitführen. Argumente sind – womit wir auf den Proberstein des Fürwahrhaltens zurückkommen – niemals gewalttätig, denn nur Vernunft kann Vernunft wirklich überzeugen (alles andere wäre allenfalls Überredung), und, wie wir bereits erfahren haben, „gewinnt“, sofern ihr öffentlicher Gebrauch frei ist, „jederzeit die Vernunft“.⁶⁸ Kant zeigt in seinen historisch-politischen Schriften großes Vertrauen, daß sich die Verbreitung der Überzeugungskraft der *rechtsstaatlichen Idee* über einen kritischen und vernünftigen Gedankenaustausch und damit ihre (durch die reine praktische Vernunft gebotene) *Verwirklichung* in ihrem Fortschritt befördern läßt. Der idealtypische Kosmopolit

wird unter gegebenen globalrechtlichen Bedingungen einen außergewöhnlichen Beitrag zur *Kultivierung*, *Zivilisierung* und *Moralisierung*⁶⁹ (insbesondere auf der Ebene der Politik) der *Menschheit* mit spielerischer Leichtigkeit gerne leisten.

BESCHLUSS

Ziel dieses Beitrages war es, aufzuzeigen, wie in Kants Werk Vernunftkritik, Ethik, Aufklärung und Öffentlichkeit in einem systematischen Zusammenhang stehen und inwiefern angesichts dieses Zusammenhangs dem *Kosmopoliten* eine besondere Rolle zukommt, das politische Ideal einer gerechten und friedlichen Weltordnung zu befördern.

Der aufgezeigte Zusammenhang ist nicht allein von philosophiehistorischem und (für Kant-Forscherinnen und -Forscher) systematischem Interesse: Insbesondere in einer Zeit, deren technische Möglichkeiten Kant freilich nicht annähernd hätte vorausahnen können und in der *fake news*, *Informationsblasen* und Verschwörungstheorien einen starken und besorgniserregenden Einfluß auf Gesellschaft und Politik gleichermaßen haben, bleibt Kants hier dargestellter Ansatz bedenkenswert und ist es womöglich mehr denn je, sofern sich mit Kant und im Kantischen Verständnis öffentlicher und kritischer Vernunftgebrauch als ein Menschenrecht erweist und im modernen Rechtsstaat auch verwirklicht werden kann und sollte.⁷⁰

Das letzte Wort habe Kant:

Freunde des Menschengeschlechts und dessen, was ihm am heiligsten ist! Nehmt an, was euch nach sorgfältiger und aufrichtiger Prüfung am glaubwürdigsten scheint, es mögen nun Fakta, es mögen Vernunftgründe sein; nur streitet der Vernunft nicht das, was sie zum höchsten Gut auf Erden macht, nämlich das Vorrecht ab, der letzte Probestein der Wahrheit zu sein! Widrigenfalls werdet ihr, dieser Freiheit unwürdig, sie auch sicherlich einbüßen und dieses Unglück noch dazu dem übrigen schuldlosen Teile über den Hals ziehen, der sonst wohl gesinnt gewesen wäre, sich seiner Freiheit *gesetzmäßig* und dadurch auch zweckmäßig zum Weltbesten zu bedienen!⁷¹

Abstract. In Kants Gesamtwerk stehen Vernunftkritik, objektives Erkenntnisvermögen, subjektive Erkenntnis, Ethik, Aufklärung, Öffentlichkeit und politische Teleologie in einem konsistenten Zusammenhang. Dieser wird in diesem Beitrag aufgezeigt. Anschließend wird die besondere Bedeutung des Kosmopoliten in allen Bereichen dieses Zusammenhangs herausgestellt.

Key Words: Vernunftkritik, Ethik, Aufklärung, politische Teleologie, Kosmopolitismus, Naturrecht

VERWENDETE AUSGABEN DER SCHRIFTEN KANTS

Kants Schriften werden zitiert nach der Akademieausgabe (AA) mit römischer Bandnummer und arabischer Seitenzahl respektive die *Kritik der reinen Vernunft* nach den Seitenzahlen der A-Ausgabe von 1781 und / oder der B-Ausgabe von 1787.

Bemerkungen zu den *Beobachtungen über das Gefühl des Schönen und Erhabenen*, in: *Kant's gesammelte Schriften*, Bd. XX. Hrsg. v. d. Preußischen Akademie der Wissenschaften. Berlin 1942

Träume eines Geistersehers, erläutert durch Träume der Metaphysik. Hrsg. v. Klaus Reich. (Königsberg 1766), Hamburg 1975

Kritik der reinen Vernunft (= *KrV*). Hrsg. v. Jens Timmermann. (Riga 1781 (A) / 1787 (B)), Hamburg 1998

„Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht“ (= *Idee*), in: Kant, Immanuel: *Was ist Aufklärung? Ausgewählte kleine Schriften*. Hrsg. v. Horst D. Brandt. (Berlin 1784), Hamburg 1999

„Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?“ (= *Beantwortung*), in: Kant, Immanuel: *Was ist Aufklärung? Ausgewählte kleine Schriften*. Hrsg. v. Horst D. Brandt. (Berlin 1784), Hamburg 1999

Grundlegung zur Metaphysik der Sitten (= *GMS*). Hrsg. v. Bernd Kraft u. Dieter Schönecker. (Riga 1785), Hamburg 1999

„Was heißt: sich im Denken orientieren“, in: Kant, Immanuel: *Was ist Aufklärung? Ausgewählte kleine Schriften*. Hrsg. v. Horst D. Brandt. (Berlin 1786), Hamburg 1999

Kritik der praktischen Vernunft (= *KpV*). Hrsg. v. Horst D. Brandt u. Heiner F. Klemme. (Riga 1788), Hamburg 2003

Über den Gemeinspruch: *Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis* (= *Gem.*). Hrsg. v. Heiner F. Klemme. (Berlin 1793), Hamburg 1992

Zum ewigen Frieden (= *Frieden*). Hrsg. v. Heiner F. Klemme. (Königsberg 1795), Hamburg 1992

„Verkündigung des nahen Abschlusses eines Traktats zum ewigen Frieden in der Philosophie“, in: Kant, Immanuel: *Was ist Aufklärung? Ausgewählte kleine Schriften*. Hrsg. v. Horst D. Brandt. (Berlin 1796), Hamburg 1999

Metaphysik der Sitten. Erster Teil: Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre (= *MSR*). Hrsg. v. Bernd Ludwig. (Königsberg 1797), Hamburg 2009

Metaphysik der Sitten. Zweiter Teil: Metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre (= *MST*). Hrsg. v. Bernd Ludwig. (Königsberg 1797), Hamburg 2008

Reflexionen zur *Anthropologie*, in: *Kant's gesammelte Schriften*, Bd. XV. Hrsg. v. d. Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften. Berlin u. Leipzig 1928

Anthropologie in pragmatischer Hinsicht (= *Anth.*). Hrsg. v. Reinhard Brandt. (Königsberg 1798), Hamburg 2000

Der Streit der Fakultäten (= *Streit*). Hrsg. v. Klaus Reich. (Königsberg 1798), Hamburg 1959

Logik. In: *Kant's gesammelte Schriften*, Bd. IX. Hrsg. v. d. Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften. (Königsberg 1800), Berlin u. Leipzig 1923.

SEKUNDÄRLITERATUR

Adickes, Erich (1895): „Über die Abfassungszeit der Kritik der reinen Vernunft“, in: *Kant-Studien*; S. 167ff

- Gerhardt, Volker (1998): „Die Disziplin der reinen Vernunft, 2. bis 4. Abschnitt“, in: Mohr, Georg / Willaschek, Marcus (Hrsg.): *Immanuel Kant. Kritik der reinen Vernunft* (Klassiker Auslegen, Bd. 17/18). Berlin; S. 571-595
- Gierhake, Katrin (2019): „‘Übergangsjustiz’ als Akt der Selbstbestimmung eines Volkes. Gedanken zum Verhältnis von Weltbürgertum, Welt- bzw. Völkerstrafrecht und Übergangsjustiz“, in: Brudermüller, Gerd / Demko, Daniela / Seelmann, Kurt (Hrsg.): *Kosmopolitismus in einer globalisierten Welt. Philosophische und rechtliche Herausforderungen*. Würzburg; S. 123-143
- Hahn, Henning (2018): „Eine Reaktualisierung von Kants Recht auf Hospitalität“, in: Mosayebi, Reza (Hrsg.): *Kant und Menschenrechte*. Berlin / Boston; S. 131-152
- Horstmann, Axel (1976): „Kosmopolit, Kosmopolitismus“, in: Ritter, Joachim / Gründer, Karlfried (Hrsg.): *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, Bd. 4: I-K. Darmstadt; Sp. 1155-1167
- Jüngel, Eberhard (2005): „Der Mensch im Schnittpunkt von Wissen, Glauben, Tun und Hoffen. Die theologische Fakultät im Streit mit der durch Immanuel Kant repräsentierten philosophischen Fakultät“, in: Gerhardt, Volker (Hrsg.): *Kant im Streit der Fakultäten*. Berlin; S. 1-38
- Kemp Smith, Norman (1918): *A Commentary to Kant's „Critique of Pure Reason“*. London
- Kersting, Wolfgang (1994): *Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags*. Darmstadt
- Ludwig, Bernd (2020): *Aufklärung über die Sittlichkeit. Zu Kants Grundlegung einer Metaphysik der Sitten*. Frankfurt am Main
- Niederberger, Andreas (2019): „Was bedeutet Kosmopolitismus im 21. Jahrhundert? Bilanz und Perspektiven“, in: Brudermüller, Gerd / Demko, Daniela / Seelmann, Kurt (Hrsg.): *Kosmopolitismus in einer globalisierten Welt. Philosophische und rechtliche Herausforderungen*. Würzburg; S. 9-55
- Nieland, Torsten (2017): „Die Wahrheit als Artefakt“, in: Franz, Jürgen H. / Berr, Karsten (Hrsg.): *Welt der Artefakte*. Berlin; S. 97-108
- Nieland, Torsten (2018): „Kants transzendente Teleologie als Zugang zu zukünftiger Wirklichkeit“, in: ders. (Hrsg.): *Erscheinung und Vernunft – Wirklichkeitszugänge der Aufklärung*. Berlin; S. 185-202
- Nieland, Torsten (2020): „Kant, der Ur-Rassist?“, in: 22. APHIN-Rundbrief, Juni 2020; S. 5-7
- Nieland, Torsten (2022): „Der öffentliche Gebrauch der Vernunft muß jederzeit frei sein. Philosophieren als Menschenrecht bei Kant“, in: Berr, Karsten / Franz, Jürgen H. (Hrsg.): *Menschenrechte und Menschenwürde. Philosophische Zugänge und alltägliche Praxis*. Berlin; S. 39-50
- Nieland, Torsten (2022a): „Unsere Welt als Auftrag. Zur Wirklichkeit der Politik bei Kant“, in: ders. (Hrsg.): *Realität und Wirklichkeit – Vom Finden und Erfinden unserer Welt*. Berlin [ersch. vsl. im Sommer 2022]
- Ramsey, Frank P. (1980): „Wahrheit und Wahrscheinlichkeit“, in: ders.: *Grundlagen. Abhandlungen zu Philosophie, Logik, Mathematik und Wirtschaftswissenschaft*. Deutsch von Ingolf U. Dalferth und Joachim Kalka. Stuttgart; S. 56-89
- Reinhardt, Karoline (2019): *Migration und Weltbürgerrecht. Zur Aktualität eines Theoriestücks der politischen Philosophie Kants*. Freiburg / München
- Riedel, Manfred (1972): „Bürger“, in: Brunner, Otto / Conze, Werner / Koselleck, Reinhart (Hrsg.): *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon der politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 1: A-D. Stuttgart; S. 672-725

- Rossvær, Viggo (1989): „The Categorical Imperative and the Natural Law Formula“, in: Höffe, Otfried (Hrsg.): *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. Ein kooperativer Kommentar*. Frankfurt a.M.; S. 194-205
- Schneider, Reto U. (2021): „Warum wir glauben, was wir glauben wollen“, in: *NZZ Folio*, Mai 2021
- Simon, Josef (2003): *Kant. Die fremde Vernunft und die Sprache der Philosophie*. Berlin

ANMERKUNGEN

¹ Torsten Nieland studiert Philosophie an der FernUniversität in Hagen, unterrichtet an der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen der Georg-August-Universität Göttingen und als Gastdozent für Kantische Philosophie an der Facultad de Filosofía y Letras der Benemérita Universidad Autónoma de Puebla in Puebla, Mexiko. Der Schwerpunkt seiner Beschäftigung liegt in der politischen Philosophie Kants, und er arbeitet derzeit an einer Promotion in diesem Bereich.

² *KrV*, A 804f (B 832f)

³ ebd., A 820-831 (B 848-859)

⁴ Die verbreitete Annahme, der *Kanon* und gegebenenfalls die gesamte *Methodenlehre* seien lange vor dem Rest der *Kritik der reinen Vernunft* und darüber hinaus als zunächst voneinander unabhängige Textstücke geschrieben und vom Autor dann lediglich, da sie einigermaßen hierherpaßten, eingefügt worden (vgl. bspw. Adickes (1895) u. Kemp Smith (1918)), würde Nachsicht gegenüber einer solchen eher kleinen Inkonsequenz angeraten sein lassen. Ohne über die Zeit der Abfassung etwas sagen zu können, teile ich jedoch die Ansicht nicht, daß hier überhaupt eine Inkonsequenz vorliegt.

⁵ *KrV*, B 161

⁶ ebd., B 129f

⁷ *Anth.*, AA VII 228

⁸ Es sei darauf hingewiesen, daß die Frage nach dem Wissen-Können hier im Kontext der dritten Frage steht, die „praktisch und theoretisch zugleich“ ist: „Was darf ich hoffen?“ (*KrV*, A 805 (B 833)). Wir könnten sie hier folgendermaßen reformulieren: „Welche Gewißheit darf ich zu erlangen hoffen?“ Wie sich gleich zeigen wird, ist hier auch die zweite Frage von großem Belang: „Was soll ich tun?“ (ebd.).

⁹ Die Bedeutung der Modi des Fürwahrhaltens stellt Josef Simon in den Vordergrund seiner Betrachtung der Philosophie Kants. Indem er auch Kant selbst unterstellt, der habe sein Gesamtwerk auf die Modi des Fürwahrhaltens hin ausgerichtet, schießt Simon jedoch in seiner Interpretation allzu häufig weit über das durch Kant bereitete Terrain hinaus. So schlägt er beispielsweise vor – und stellt dies als Kants eigene Position dar –, die Kategorientafel nicht aus der Urteilstafel, sondern aus den Modi des Fürwahrhaltens abzuleiten; vgl. Simon (2003), für diese Herleitung der Kategorien: S. 128-144.

¹⁰ *KrV*, A 822 (B 850)

Es sei hier darauf hingewiesen, daß Kant an vielen Stellen im Gesamtwerk auf die Modi des Fürwahrhaltens zurückkommt und sich die Bedeutungen zum Teil erheblich unterschiedlich ausdifferenzieren. Eine noch unvollständige Variante des Theoriestücks findet sich bereits 1766 in der Abhandlung *Träume eines Geistersehers, erläutert durch Träume der Metaphysik*.

¹¹ Die genaue Verhältnisbestimmung ist komplex und kontrovers, worauf jedoch für das Verständnis des hiesigen Gedankengangs nicht eingegangen werden muß.

¹² *KrV*, A 824 (B 853)

Auch wenn es uns in der Regel wohl nicht bewußt wird, begleitet uns diese Form des Wettens durch den Alltag mit seinen ganz gewöhnlichen Tätigkeiten, um unsere Zuversicht zu prüfen. Bei Frank Plumpton Ramsey heißt es: „Jedesmal, wenn wir zum Bahnhof gehen, wetten wir, daß wirklich ein Zug fährt, und würden wir nicht *mit einem hinreichenden Grad daran glauben*, würden wir die Wette ablehnen und zu Hause bleiben.“ (Ramsey (1980), S. 76; Herv.: TN); vgl. Nieland (2017), S. 107.

¹³ *KrV*, A 820f (B 848f); Herv.: TN

Meinungen sind also zu prüfen und ggf. zu verwerfen, wenn sie der Prüfung nicht standhalten. Meinungen zu haben und von ihnen ausgehend zu denken, ist jedoch nicht *verwerflich*, denn nur sie liefern uns (auch wissenschaftliche) Hypothesen, von denen aus der Erkenntnisfortschritt der Menschheit anheben kann; vgl. den *Dritten Abschnitt* der *Disziplin*, *KrV*, A 769-782 (B 797-810).

¹⁴ *MST*, AA VI 429f

In der Abhandlung *Verkündigung des nahen Abschlusses eines Traktats zum ewigen Frieden in der Philosophie* gilt Kant auch als Lüge, „wenn man etwas für *gewiß* ausgibt, wovon man sich doch bewußt ist, subjektiv ungewiß zu sein“ (AA VIII 422).

Weiter kann ich hier auf diesen vielfältigen Gegenstand, das Kantische *Lügenverbot* im Kontext von Ethik, Recht und Politik, nicht eingehen.

¹⁵ *Anth.*, AA VII 228

¹⁶ Diese schließt vergangene und zukünftige Generationen mit ein. Auch eine Beschäftigung mit Geschichte und Zukunftsprognosen erlaubenden Sozial- und Naturwissenschaften ist also idealiter gefordert.

¹⁷ Einen Überblick über einige auch hinsichtlich des Kantischen Ansatzes sehr interessante Aspekte und Ergebnisse der aktuellen Meinungsbildungsforschung liefert Reto U. Schneider; sh. Schneider (2021).

¹⁸ *Was heißt: sich im Denken orientieren?*, AA VIII 141

Mir scheint, der Terminus *Wissen* wird im Kontext der Modi des Fürwahrhaltens von Kant nicht durchgängig konsequent verwandt: Objektiv zureichend und damit *notwendig* wahr kann letztlich nur sein, was a priori gewiß ist, also unabhängig von aller Erfahrung (vgl. *KrV*, B 3-5). Ein solches *Wissen* über die Existenz der Stadt Rom kann jedoch nicht einmal haben, wer dort geboren ist und ein ganzes langes Leben umgeben von den sieben Hügeln verbracht hat. Mir scheint es daher zutreffender, in solch einem Fall von einem *Zu-wissen-Glauben* zu sprechen, dem das *Glauben-Schenken* entspricht, bei dem ein Kantisches *Als-Ob* die Begleitmelodie spielt.

¹⁹ Vgl. Nieland (2020).

²⁰ Zur Kugelgestalt der Erde vgl. *Frieden*, AA VIII 358 u. *MSR*, AA VI 262 u. 352.

²¹ Maximen können sich durch die Probe am kategorischen Imperativ nur als *erlaubt* oder als *verboten* erweisen; das *Gebot* resultiert stets erst aus einem Verbot der komplementären oder gegensätzlichen Maxime.

²² *GMS*, AA IV 421-424

²³ „[M]eine Maxime, sobald sie zum allgemeinen Gesetze gemacht würde [und *zugleich* Maxime bleiben sollte, müßte] *sich selbst zerstören*“ (*GMS*, AA IV 403; Herv.: TN).

Bei der Lüge beispielsweise wird vom Prinzip der Wahrhaftigkeit des Sprechens Gebrauch gemacht, indem die Annahme dieses Prinzips vom (belogenen) Gegenüber erwartet werden *muß*, damit mittels der Lüge ein Zweck erreicht werden *kann*, während der Lügende selbst *zugleich* vom gegenteiligen Prinzip Gebrauch macht, *indem* er lügt.

Das Moment des *Zugleich-Denkens* von allgemeinem Gesetz und Maxime als die *Stelle*, an der der Widerspruch im Denken auftreten kann, wird auch von Bernd Ludwig betont; vgl. Ludwig (2020), S. 72f. Uns begegnet hier gewissermaßen die *praktische Form(el)* des altbekannten *Satzes vom Widerspruch*. Kant scheint mir darin ganz klar zu sein, und doch ist er damit von Hegel bis heute häufig mißverstanden worden.

²⁴ Die Beispiele sind Legion; um nur eines zu nennen: „The kind of reflection Kant calls universalization...“ (Rossvør (1989), S. 204) – tut er nicht! Vgl. zur Kritik an der Rede von einer „Universalisierung“ auch Ludwig (2020), S. 74-76.

²⁵ Wenn ich Kant hier als „Denker der Diversität der Weltanschauungen und der Lebensentwürfe“ vorstelle, so ist das nicht dahingehend mißzuverstehen, daß Kant etwa im Königsberg des 18. Jahrhunderts bereits die gesellschaftliche Pluralität des 20. und 21. Jahrhunderts vorausgesehen habe, die ja seinerzeit als Realität selbst in einer pulsierenden Handelsstadt mit Hafen und Universität nicht ansatzweise erfahrbar war. Was hier zum Ausdruck kommen soll, ist Kants (eben systemimmanent begründetes) Anliegen der grundsätzlichen Minimierung von Einschränkungen der *Verwirklichung* von Freiheit in Ethik, Recht und Politik, deren positive Kehrseite mögliche *Vielfalt* ist. Das macht Kants Ansatz an die Aktualität gut anschlussfähig, ist jedoch keineswegs unproblematisch, wie besonders anschaulich die Frage der Pflichtenkollisionen vor Augen führt, der Kant kaum Beachtung geschenkt hat. – Den Hinweis auf dieses mögliche Mißverständnis verdanke ich Hubertus Busche.

²⁶ *GMS*, AA IV 417 Andernfalls würde es sich Kants Terminologie gemäß nicht um ein *Wollen* handeln, sondern um ein bloßes *Wünschen*; vgl. ebd. 394.

²⁷ „Handle so, daß du die Menschheit, sowohl in deiner Person als in der Person eines jeden anderen, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchest.“ (*GMS*, AA IV 429)

²⁸ *GMS*, AA IV 421-424

Daß 3. an dieser Stelle der *Grundlegung* (abermals) keine eigenständige Erwähnung findet, muß nicht überraschen: Zum einen nennt Kant hier nur je ein seinerzeit besonders gängiges Beispiel für die vier Kombinationsmöglichkeiten aus vollkommenen / unvollkommenen Pflichten gegen sich selbst / gegen andere, und zwar explizit ohne Anspruch auf Vollständigkeit oder systematische Einteilung, die er sich für die viel spätere *Metaphysik der Sitten* vorbehält. Zum anderen kann 3. durchaus als in 1. mit inbegriffen verstanden werden, denn auch seine Erkenntnisfähigkeit zählt ja (und sogar ausgezeichnet) zu den „Naturgaben“ des Menschen. Überhaupt dürfen die zu 1. und 2. genannten Beispiele als sehr *weit* verstanden werden und korrespondieren dann doch noch mit den beiden gemäß der *Tugendlehre* gebotenen „Zwecke[n], die zugleich Pflichten sind“, die „*[e]igene Vollkommenheit*“ und die „*fremde Glückseligkeit*“ (*MST*, AA VI 385) zu befördern, sowie mit den beiden *Elementen* der Lehre vom *höchsten Gut* (sowohl in der Moralthologie als auch in der politischen Philosophie): *Glückswürdigkeit* und *Glückseligkeit* (hier die eigene, die des Menschen respektive die der Menschheit).

²⁹ *Beantwortung*, AA VIII 39

Kant hat wohl selbst von dieser Erlaubnis Gebrauch gemacht, als er die vermutlich bereits 1793 verfaßte Schrift *Zum ewigen Frieden* erst nach Abschluß des Baseler Separatfriedens 1795 veröffentlichte und den weitgehend 1794 verfaßten ersten Abschnitt des *Streits der Fakultäten* erst nach dem Tod Friedrich Wilhelms II. von Preussen.

³⁰ ebd.

³¹ ebd., 35

³² *Was heißt: sich im Denken orientieren?*, AA VIII 146 Fußn.; Herv.: TN

³³ *Anth.*, AA VII 228; vgl.: „Allgemeine Regeln und Bedingungen der Vermeidung des Irrthums überhaupt sind: 1) selbst zu denken, 2) sich in der Stelle eines Andern zu denken, und 3) jederzeit mit sich selbst einstimmig zu denken. Die Maxime des Selbstdenkens kann man die aufgeklärte; die Maxime sich in Anderer Gesichtspunkte im Denken zu versetzen, die erweiterte; und die Maxime, jederzeit mit sich selbst einstimmig zu denken, die consequente oder bündige Denkart nennen.“ (*Logik*, AA IX 57).

³⁴ *Beantwortung*, AA VIII 37

³⁵ ebd., 36

³⁶ Volker Gerhardt schreibt treffend: „Der Einzelne wird also durch seine eigene Vernunft in die Öffentlichkeit gezogen, denn nur in ihr kann die von ihm selbst verlangte Prüfung seiner eigenen Fragen stattfinden.“ (Gerhardt (1998), S. 580). Auch Gerhardt scheint meinen bis hierher dargelegten Gedankengang von der epistemischen über die moralische zur politischen Dimension des öffentlichen Vernunftgebrauchs im Sinn zu haben, wenn er schreibt: „Öffentlichkeit ist nicht erst für das politische Handeln konstitutiv, sondern bereits für die wissenschaftliche Erkenntnis und das moralische Handeln.“ (ebd.), mit dem allerdings nicht unbedeutenden Unterschied, daß ich die Erkenntnis nicht auf die wissenschaftliche einschränke, wengleich dieser besondere Bedeutung zukommt.

³⁷ *Frieden*, AA VIII 370

³⁸ *Streit*, AA VII 33

³⁹ *Beantwortung*, AA VIII 41

⁴⁰ *KrV*, A 746 (B 774)

⁴¹ *Bemerkungen zu den Beobachtungen über das Gefühl des Schönen und Erhabenen*, AA XX 44

⁴² ebd.

⁴³ Vgl. Nieland (2022)

⁴⁴ *Idee*, AA VIII 22f [Fünfter und Sechster Satz]

Auch in der *Friedensschrift* spricht Kant von der „Auflösung einer schweren Aufgabe“ (*Frieden*, AA VIII 371), für die es jedoch keiner engelhaft guten Menschen bedarf, denn: „Das Problem der Staatserrichtung ist, so hart wie es auch klingt, selbst für ein Volk von Teufeln (wenn sie nur Verstand haben) auflösbar“ (ebd., 366).

Für eine genauere Darstellung dieser *denkmöglichen* und für die Legitimität staatlicher Gewalt *denknotwendigen Verwirklichung* vgl. Nieland (2022a).

⁴⁵ Vgl. auch *Idee*, AA VIII 18f [Zweiter Satz].

⁴⁶ Näher kann ich hier ohne den Rahmen des Beitrags zu sprengen auf das für Kants gesamte (insbesondere praktische) Philosophie fundamentale Verhältnis zwischen *Mensch* und *Menschheit* nicht eingehen; vgl. hierzu Nieland (2018).

⁴⁷ *Idee*, AA VIII 20

⁴⁸ Auf der Ebene der Politik lautet der moralische kategorische Grundsatz: „Was ein Volk über sich selbst nicht beschließen kann, das kann der Gesetzgeber auch nicht über das Volk beschließen.“ (*Gem.*, AA VIII 304; vgl. *Beantwortung*, AA VIII 39f; *Frieden*, AA VIII 351 und *MSR*, AA VI 314, 327f und 329) – als an den Gesetzgeber adressierter kategorischer Imperativ formuliert: „Beschließe in Deinem politischen Handeln nichts über das Volk, was das Volk nicht auch über sich selbst beschließen kann.“ (TN). Der Widerspruch bei verbotenen politischen Maximen läge hier zwischen dem vereinigten Willen des Volkes als normativem Ideal und dem vereinigten Willen des Volkes als wirklichem Gemeinwesen. Die Prüfung der politischen Maximen an diesem politischen kategorischen Imperativ kann nur über eine Öffentlichkeitsprüfung geschehen: „Alle auf das Recht anderer Menschen bezogene Handlungen, deren Maxime sich nicht mit der Publizität verträgt, sind unrecht.“ sowie „Alle Maximen, die der Publizität *bedürfen* (um ihren Zweck nicht zu verfehlen), stimmen mit Recht und Politik vereinigt zusammen.“ (*Frieden*, AA VIII 381 und 386). Es ist offensichtlich, daß diese Probesteine keine Vollständigkeit in der Beurteilung politischer Maximen gewährleisten können, kann es doch solche geben, die der Publizität weder bedürfen, noch mit ihr unbedingt unverträglich sind. Hier schließt sich auch in anderer Hinsicht gewissermaßen ein Kreis, wenn 1. Sinn, Zweck und „Werth“ der Philosophie darin gesehen werden, „die rechte der Menschheit herzustellen“ (*Bemerkungen Gefühl*, AA XX 44), 2. Öffentlichkeit eine Bedingung der Möglichkeit der Herstellung der Rechte der Menschheit ist und schließlich 3. Philosophieren selbst gerade in der *Verwirklichung* dieser Öffentlichkeit besteht. Diesen Zusammenhang lege ich dar in Nieland (2022).

⁴⁹ *Beantwortung*, AA VIII 39; Herv.: TN

⁵⁰ Das Volk stellt hier gewissermaßen ein Mittleres zwischen *Menschen*, deren vereinigter Wille es konstituiert, und der *Menschheit*, deren Teilmenge es ist, dar. Wie die Menschheit wird auch das Volk bei Kant in die Vergangenheit und in die Zukunft *fortgesetzt* gedacht, sind also vorfahrende und nachkommende Generationen immer schon integriert.

⁵¹ *Frieden*, AA VIII 370

⁵² Auf die politische Relevanz der Frage nach dem praktischen Wissen-Können (d.i. jeweiligen Fürwahrhalten, das der Selbstvergewisserung bedarf), weist auch Volker Gerhardt nachdrücklich hin; vgl. Gerhardt (1998).

⁵³ *Gem.*, AA VIII 304

⁵⁴ *KrV*, A XI Fußn.

⁵⁵ Meines Wissens nach gibt es nur eine Stelle in Kants publiziertem Werk, an der der *Weltbürger* (übrigens in Klammern) einen bezeichnet, der den Staat verläßt, dessen Bürger er ist, um sich längerfristig anderswo niederzulassen (sich „zu verpflanzen“): *Anth.*, AA VII 316 Fußn.

⁵⁶ Riedel (1972), S. 686

⁵⁷ Horstmann (1976), Sp. 1159

⁵⁸ Eine detaillierte Darstellung der Verwendungsweisen der Begriffe *weltbürgerlich*, *Weltbürger* und *Weltbürgerrecht* liefert Karoline Reinhardt; sh. Reinhardt (2019), S. 87-99.

⁵⁹ *Reflexionen zur Anthropologie*, AA XV 517

⁶⁰ Vgl. *KpV*, AA V 143.

⁶¹ Der Blick auf „das Weltganze“ macht ihn zugleich zu einem Menschen, für den in besonders intensivem Maße gilt, „daß Übel und Gewalttätigkeit an einem Orte unseres Globus an allen gefühlt wird“ (*MSR*, AA VI 353); vgl. *Frieden*, AA VIII 360.

⁶² *Anth.*, AA VII 316 Fußn.

⁶³ ebd., 120

⁶⁴ ebd., Fußn.

⁶⁵ Es dürfte außer Zweifel stehen, daß Kant beim Weltbürgerrecht nicht speziell (und möglicherweise gar nicht) an den Weltbürger (als Idealtypus des Menschen, wie er eben umschrieben wurde) gedacht hat. Das wäre sogar latent widersprüchlich, dürfte doch insbesondere die weltbürgerliche Gesinnung unbedingt unabhängig davon sein, ob sich der Mensch in dem Staat aufhält, in dem er Bürger ist, oder nicht. Dennoch ist in diesem Beitrag nun genau diese Situation in den Fokus gerückt worden. Im Hintergrund steht dabei die hiermit vorläufig lediglich angedeutete philosophiehistorische Entwicklung, die den aus der Antike überkommenen *Kosmopolitismus*, obschon von den Protagonisten kaum „namentlich genannt“, zu einer Grundannahme des neuzeitlichen Naturrechtdenkens macht; vgl. hierzu Niederberger (2019), S. 14f u. Gierhake (2019), S. 125.

⁶⁶ *Frieden*, AA VIII 357; vgl. *MSR*, AA VI 352f.

⁶⁷ Für eine ausführlichere Darstellung sei abermals verwiesen auf Reinhardt (2019) und (wesentlich bescheidener) Nieland (2022a).

⁶⁸ *KrV*, A 746 (B 774)

⁶⁹ Zu dieser Trias sh. *Idee*, AA VIII 26 [Siebenter Satz]; vgl. auch *Anth.*, AA VII 326.

⁷⁰ Eberhard Jüngel bringt es auf den Punkt: „[J]ede Gesellschaftsordnung, die schon die Freiheit des Denkens fürchtet und deshalb verhindert, ist eine aller Humanität Hohn sprechende Diktatur.“ (Jüngel (2005), S. 8).

⁷¹ *Was heißt: sich im Denken orientieren?*, AA VIII 146f